

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.21 vom 5. Juni 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2024.21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2024.21)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.21 du 5 juin 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.21 del 5 giugno 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

### **E. 2**

2.1 Die Staatsanwaltschaft führt in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 31. Januar 2024 aus (act. 1), dass aufgrund der Ermittlungsergebnisse feststehe, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 5. Mai 2021 bis 19. Mai 2021 vier Mal im B\_\_\_\_\_ in Behandlung gewesen sei. Es bestünden keinerlei Hinweise darauf, dass die TP-Rechnung vom 28. November 2022 betrügerisch im Nachgang erstellt worden sei, zumal die ursprüngliche Rechnung vom 26. Oktober 2021 nach Vorlage sämtlicher Unterlagen durch die Beschwerdegegnerin 3 nochmals abschliessend geprüft worden sei. Gestützt auf die vorliegenden Akten sei kein Tatverdacht ersichtlich, der das Einleiten eines Strafverfahrens rechtfertigen würde. Weiter führt die Staatsanwaltschaft aus, dass allfällige Einwände im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und Kostenübernahme im dafür vorgesehenen Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren vorzubringen seien und die Staatsanwaltschaft dafür nicht zuständig sei.

2.2 Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vom 12. Februar 2024 (act. 3) pauschal vor, dass er mit der Nichtanhandnahme der Staatsanwaltschaft nicht einverstanden sei, und macht sinngemäss geltend, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu wenig abgeklärt habe (vgl. auch oben E. 1.3). Er stellt weder einen konkreten Antrag noch belegt er seine Behauptungen. In der ihm gesetzten Nachfrist führt er mit Schreiben vom 19. März 2024 aus (act. 38), dass die Angaben in der TP-Rechnung der Beschwerdeführerin 3 verwirrtlich seien, er nur zwei Termine gehabt habe und er dafür bürgen könne, den Weisheitszahn und die Zyste bereits im Juli 2020 entfernt zu haben, wobei er sich auf Art. 146 Abs. 1 und Art. 147 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) bezieht.

2.3 In ihrer Vernehmlassung vom 3. April 2024 beantragt die Staatsanwaltschaft, die Beschwerde sei abzuweisen (act. 51), da sich kein hinreichender Verdacht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 ergebe.

2.4 Nach Abschluss des Rechtsschriftenwechsels hat der Beschwerdeführer zwei weitere Schreiben eingereicht, in denen er sinngemäss beantragt, Röntgenbilder seiner Zahnstellung zu vergleichen sowie Videoaufnahmen des B\_\_\_\_\_s einzuholen, um seine Anwesenheit an vier Terminen zu belegen.

### **E. 3**

3.1 Eine Nichtanhandnahme verfügt die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a und b StPO dann, wenn aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind oder Verfahrenshindernisse bestehen. Wie bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine (definitive) Verfahrenseinstellung durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt auch bezüglich der Nichtanhandnahme der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz *dubio pro duriore* (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 309 Abs. 1, Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Dieser gebietet, dass eine Nichtanhandnahme oder Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Strafflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum (BGer 6B\_960/2014 vom 30. April 2015 E. 2.1, 1B\_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1).

Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn bereits aus den Ermittlungsergebnissen oder aus der Strafanzeige selbst ersichtlich wird, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist, sodass die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Sie kommt somit bei Fällen in Frage, die allein aufgrund der Akten sowohl betreffend Sachverhalt als auch in rechtlicher Hinsicht klar sind. Die Vorschrift von Art. 310 StPO hat zwingenden Charakter; liegen deren Voraussetzungen vor, darf die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnen, sondern hat zwingend eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen.

Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren jedoch eröffnet werden (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2.1, 137 IV 219 E. 7; Vogelsang, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 3. Auflage 2023, Art. 310 N 6 ff.; Bossard/Landshut, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 310 N 4).

3.2 Des Betrugs macht sich gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt, bleibt unerfindlich, inwiefern der Beschwerdeführer in irgendeiner Weise arglistig getäuscht worden sein sollte. Auch eine unter dem Einfluss eines täuschungsbedingten Irrtums erfolgte Vermögensdisposition ist nicht ersichtlich.

3.3 Den Tatbestand des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB erfüllt, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt. Auch hier finden sich keine Hinweise, dass die Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 Daten in unrichtiger, unvollständiger oder unbefugter Weise verwendet oder in vergleichbarer Weise gehandelt haben sollen. Des Weiteren kann keine dadurch bewirkte Vermögensverschiebung festgestellt werden.

3.4 Vorliegend sind aufgrund der Untersuchungen und der Aktenlage somit keine Hinweise auf eine strafbare Handlung seitens der Beschwerdegegnerinnen ersichtlich; es fehlt am konkreten Tatverdacht für die Annahme eines Betrugs oder eines betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage. Der Beschwerdeführer legt auch nicht genügend dar, welche weiteren Untersuchungshandlungen oder Beweiserhebungen an der rechtlichen Würdigung der vorgeworfenen Tatbestände etwas ändern könnten. Seine Behauptungen bleiben unbelegt. Derer beantragte Beizug der Videoaufnahmen ist, nach so langer Zeit nicht mehr möglich und wäre auch nicht geeignet, den beanzeigten Tatbestand zu untermauern. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausgeführt hat, liegt der Strafanzeige des Beschwerdeführers sowie den vorgebrachten Rügen in materieller Hinsicht nicht ein strafrechtlicher, sondern ■ wenn überhaupt ■ ein versicherungsrechtlicher Tatbestand zugrunde.

3.5 Dem Gesagten zufolge hat die Staatsanwaltschaft zu Recht die Nichtanhandnahme verfügt. Die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen ordentliche Kosten zu tragen. Umstande halber ist indessen auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (§ 40 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.